

Der aktuelle Bußgeldkatalog



Aktuelle Radarmeldungen,
Rechtstipps und Informationen
unter [facebook.com/anwaltskanzlei.vs](https://www.facebook.com/anwaltskanzlei.vs)

Ein Service der Anwaltskanzlei Brugger & Schießle

Achte Auflage / Juli 2018

Der Bußgeldkatalog zeigt eine Auswahl und ist nicht abschließend. Der Inhalt dieses Bußgeldkataloges wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für Irrtümer können wir aber keine Gewähr übernehmen.

Etwaige Ansprüche sind ausgeschlossen.

mattomedia® 2018

Das Punktesystem

Gültig ab dem 1.5.2014

Ab dem 1.5.2014 gilt:

In Flensburg werden nur Verstöße eingetragen und bepunktet, die mit mindestens € 60,- Bußgeld geandet werden und für die Verkehrssicherheit bedeutsam sind. Die Dauer der Eintragung hängt mit der Punktebewertung zusammen:

	Punkte	Eintragungsdauer
Ordnungswidrigkeit	1	2 ½ Jahre
Grobe Ordnungswidrigkeit („Regelfahrverbot“)	2	5 Jahre
Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis	2	5 Jahre
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	3	10 Jahre



Das neue System funktioniert wie ein Drehzahlmesser:

- Im grünen Bereich (bis 3 Punkte) wird vorgemerkt. Weitere Maßnahmen oder Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- Im gelben Bereich (4 oder 5 Punkte) wird gebührenpflichtig ermahnt. Bis hier ist durch eine freiwillige Teilnahme an einem Fahrereignungsseminar ein Abbau von einem Punkt möglich.
- Im roten Bereich (6 oder 7 Punkte) wird schriftlich verwarnet. Eine freiwillige Teilnahme an einem Fahrereignungsseminar führt nicht zum Punkteabbau. Auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis wird hingewiesen.
- Im schwarzen Bereich (8 Punkte) wird der Führerschein für mindestens ein halbes Jahr entzogen. Ein neuer Führerschein wird nach positiver MPU erteilt.

Punkte für Verstöße vor dem 1.5.2014 werden wie folgt umgerechnet:

Alter Punktestand	Neuer Punktestand	Alter Punktestand	Neuer Punktestand
1-3	1	11-13	5
4-5	2	14-15	6
6-7	3	16-17	7
8-10	4	ab 18	8

**Da ist es meistens schon zu
spät...**



Geschwindigkeit

Allgemeine Tatbestände zum Thema Geschwindigkeit

Tatbestand	Euro	Punkte
Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Witterungsverhältnissen (z.B. Nebel oder Glatteis)	100	1

Übertretung (km/h)	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
--------------------	------	--------	---------------------

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts (Pkw, Kraftrad, andere Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht).

bis 10	15		
11-15	25		
16-20	35		
21-25	80	1	
26-30	100	1	1 Monat*
31-40	160	2	1 Monat
41-50	200	2	2 Monate
51-60	280	2	3 Monate
61-70	480	2	3 Monate
über 70	680	2	3 Monate

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts (Pkw, andere Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht).

bis 10	10		
11-15	20		
16-20	30		
21-25	70	1	
26-30	80	1	1 Monat*
31-40	120	1	1 Monat*
41-50	160	2	1 Monat
51-60	240	2	2 Monate
61-70	440	2	3 Monate
über 70	600	2	3 Monate

* wenn binnen 12 Monaten ab Rechtskraft erneut um mindestens 26 km/h zu schnell

Alkohol

Informationen zu Alkohol im Straßenverkehr

Tatbestand	Euro	Punkte
• Ein Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration ab 0,25 mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille (erster Verstoß)	500	2*
• zweiter Verstoß	1.000	2[*]
• dritter Verstoß	1.500	2[*]
• Null-Promille-Regel für Fahranfänger	250	1(*)

Alkoholgehalt im Blut (Promille)	Keine Anzeichen von Fahrsicherheit	Anzeichen von Fahrsicherheit	Verursachung eines Unfalls
ab 0,3		3 Punkte	3 Punkte
(Alkohol zeigt Wirkung)		Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)
ab 0,5	2 Punkte bis 1.500 EUR	3 Punkte	3 Punkte
(Doppeltes Unfallrisiko)	bis 3 Monate Fahrverbot	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)
ab 1,1	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
(über zehnfaches Unfallrisiko)	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)	Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)

* 1 Monat Fahrverbot [*] 3 Monate Fahrverbot

(*) Probezeitverlängerung um 2 Jahre und Teilnahme an einem Aufbauseminar

Überholen

Informationen zum Überholen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Nach dem Überholen nicht schnell wieder eingeordnet	10	
• Als langsames Fahrzeug anderen das Überholen nicht ermöglicht	10	
• Überholen, obwohl der Überholte blinkte, um sich einzuordnen	25	
• Überholen mit zu wenig Seitenabstand	30	
• Beim Überholtwerden das Tempo erhöht	30	
• Innerorts rechts überholt - mit Sachbeschädigung	30 35	
• Zum Überholen ausgeschert und Nachfolgende gefährdet	80	1
• Überholen am Fußgängerüberweg oder dort das Vorrecht der Fußgänger missachtet	80	1
• Überholen, ohne wesentlich schneller zu sein	80	1
• Außerorts rechts überholt	100	1
• Überholen bei unklarer Verkehrslage	100	1
• Überholen bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot	150	1
• Überholen bei unklarer Verkehrslage, dazu noch Gefährdung/Sachbeschädigung	250/300	2*

* 1 Monat Fahrverbot. Je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB.

„Handyverbot“

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
Missachtung des Verbotes zur Benutzung von elektronischen Geräten, die der Kommunikation, Information, der Organisation dienen (Handy, Tablet etc.)		
• als Kraftfahrzeugführer	100	1
- mit Gefährdung	150	1*
- mit Sachbeschädigung	200	1*
• als Radfahrer	55	

Rettungsgasse/Rettungsfahrzeuge

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn/Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse (Rettungsgasse) gebildet.	200	2
- Behinderung	240	2*
- mit Gefährdung	280	2*
- mit Sachbeschädigung	320	2*
• Blaulicht und Martinshorn nicht beachtet und keine freie Bahn geschaffen	240	2*
- mit Gefährdung	280	2*
- mit Sachbeschädigung	320	2*

* 1 Monat Fahrverbot

Rote Ampel

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Ampel bei „Rot“ überfahren	90	1
• Ampel bei „Rot“ überfahren mit Gefährdung/Sachbeschädigung	200/240	2*
• Ampel bei schon länger als 1 s leuchtendem „Rot“ überfahren	200	2*
• Ampel bei schon länger als 1 s leuchtendem „Rot“ mit Gefährdung überfahren	320	2*
• Ampel bei schon länger als 1 s leuchtendem „Rot“ mit Sachbeschädigung überfahren	360	2*

Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil

• vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	70	1
• den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	100	1
• den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen behindert	100	1
• den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen gefährdet	150	1

* 1 Monat Fahrverbot

Abstand

Informationen zum notwendigen Sicherheitsabstand

Tatbestand	Euro	Punkte
• Ohne zwingenden Grund stark gebremst		
- mit Gefährdung	20	
- mit Sachbeschädigung	30	
• Sicherheitsabstand unterschritten bei einem Tempo bis 80 km/h	25	
- mit Gefährdung	30	
- mit Sachbeschädigung	35	
• Sicherheitsabstand unterschritten bei mehr als Tempo 80 - der Abstand in Metern nicht weniger als 1/4 des Tachowertes	35	
• Sicherheitsabstand unterschritten bei mehr als Tempo 80 - der Abstand betrug weniger als 5/10 des Wertes „halber Tacho“	75	1
- weniger als 4/10	100	1
- weniger als 3/10	160	1 *
- weniger als 2/10	240	1 *
- weniger als 1/10	320	1 *
• Bei mehr als Tempo 130 war der Abstand weniger als 5/10 des Wertes „halber Tacho“	100	1
- weniger als 4/10	180	1
- weniger als 3/10	240	2 **
- weniger als 2/10	320	2 **
- weniger als 1/10	400	2 **
• Den zum Einscheren erforderlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	25	

* 1 - 3 Monate Fahrverbot + 1 Punkt soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt

** 1 - 3 Monate Fahrverbot

Straßenbenutzung

Informationen zur Straßenbenutzung

Tatbestand	Euro	Punkte
• Gehweg, Grünanlagen oder Seitenstreifen befahren	10	
- mit Behinderung	15	
- mit Gefährdung	20	
- mit Sachbeschädigung	25	
• vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	10	
- mit Gefährdung	15	
- mit Sachbeschädigung	25	
• Straße verbotswidrig befahren (Sonderfahrstreifen für Taxen u. Busse des Linienverkehrs oder andere Verkehrsverbote)	15	
- mit Behinderung der Busse des Linienverkehrs	35	
• Einbahnstraßenschild missachtet	25	
• Befahren des Kreisverkehrs in falscher Richtung (Kfz)	25	
• Im verkehrsberuhigtem Bereich Fußgänger behindert	15	
- mit Gefährdung	60	1
• Im Fußgängerbereich bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr Fußgänger gefährdet	70	1

Fußgängerüberweg

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
• An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	80	1

Vorfahrt

Informationen zu Vorfahrtsregelungen

Tatbestand	Euro	Punkte
• An eine Vorfahrtsstraße zu schnell herangefahren	10	
• An der Haltlinie nicht gehalten	10	
• An beschilderten Engstellen, entgegenkommenden Vorrang nicht gewährt mit Sachbeschädigung	20	
• Vorfahrt nicht beachtet mit Behinderung	25	
• Vorfahrt nicht beachtet mit Gefährdung	70	1
• Vorfahrt nicht beachtet und vorfahrtsberechtigte Person gefährdet	100	1

Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

Informationen zum Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

Tatbestand	Euro	Punkte
• Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen, und dadurch einen anderen gefährdet	70	1
• Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	70	1
• Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	70	1
• Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	80	1



E-Mail: info@anwaltskanzlei-vs.de

**Rechtsanwalt
Robert Schiessle**
Fachanwalt für
Familienrecht

Ich helfe Ihnen in allen Fragen des Familienrechts von Scheidung über Unterhalt bis Sorgerecht. Darüber hinaus bin ich auf Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht und Zivilrecht spezialisiert.

Halten und Parken

Informationen zum Halten und Parken

Tatbestand	Euro	Punkte
• Halten an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist	15	
- mit Behinderung	25	
- länger als eine Stunde	25	
- zusätzlich mit Behinderung	35	
• Halten in zweiter Reihe	15	
- mit Behinderung	20	
• Parken in zweiter Reihe	20	
- mit Behinderung	25	
- länger als 15 Minuten	30	
- zusätzlich mit Behinderung	35	
• Parken auf Sperrflächen	25	
• Unzulässiges Parken in verkehrsberuhigten Zonen	10	
- mit Behinderung	15	
- länger als 3 Stunden	20	
- zusätzlich mit Behinderung	30	
• Parken an abgelaufener Parkuhr ohne Parkschein oder ohne Parkscheibe		
- bis zu 30 Minuten	10	
- bis zu 1 Stunde	15	
- bis zu 2 Stunden	20	
- bis zu 3 Stunden	25	
- über 3 Stunden	30	
• Parken an Engstellen und dadurch Behinderung von Rettungsfahrzeugen	60	1

Tatbestand	Euro	Punkte
• Parken im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und Ausfahrten, im Bereich von Haltestellen und Taxiständen, vor und hinter Andreaskreuzen, über Schachtdeckeln und soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist	10	
- mit Behinderung	15	
- länger als 3 Stunden	20	
- zusätzlich mit Behinderung	30	
• Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz	35	
• Nicht platzsparend gehalten oder geparkt	10	
• Parklücke einem Berechtigten weggenommen	10	
• Parken in Fußgängerbereichen	30	
- mit Behinderung	35	
- länger als 3 Stunden	35	
• Beim Ein- oder Aussteigen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet	20	
- mit Sachbeschädigung	25	
• Fahrzeug verlassen ohne Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder Verkehrsstörungen	15	
- mit Sachbeschädigung	25	

Polizei

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Führerschein/Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) nicht mitgeführt oder ausgehändigt	10	
• Verbandskasten/Warndreieck nicht mitgeführt bzw. vorgezeigt	5/15	
• Warnweste nicht mitgeführt bzw. nicht vorgezeigt	15	
• Verkehrsregelnde Weisungen der Polizei nicht befolgt	20	
• Zeichen oder Haltegebot der Polizei nicht befolgt	70	1

Unfall

Kurzinformationen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Liegegebliebenes Fahrzg. n. abgesichert u. andere gefährdet	60	1
• Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei Bagatellen nicht sofort beiseite gefahren	30	
- mit Sachbeschädigung	35	
• Unfallspuren beseitigt vor den notwendigen polizeilichen Feststellungen	30	
• Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB ¹⁾		3
• Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB ¹⁾		3
• Fahrlässige Tötung § 222 StGB ¹⁾		3
• Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB ¹⁾		3
• Nötigung § 240 StGB ¹⁾		3
• Verbotene Kraftfahrzeugrennen § 315d StGB ¹⁾		3

¹⁾ Straftat nach Strafgesetzbuch (Geld- oder Freiheitsstrafe, zwingender Führerscheinentzug)



E-Mail: info@anwaltskanzlei-vs.de

Rechtsanwalt

Klaus Moos

Fachanwalt für
Verkehrsrecht und
Versicherungsrecht

Ich helfe Ihnen bei allen Fragen um das Verkehrsrecht (z. B. Unfall, Bußgeldbescheid, Autokauf, Führerschein), beim Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Außerdem helfe ich Ihnen im Arzthaftpflichtrecht und im Opferrecht.

Papiere, HU und Technik

Informationen zu Papieren, HU und Technik

Tatbestand	Euro	Punkte
• Meldepflichtige Änderungen (neue Anschrift, Halterwechsel, Abmeldung, Stilllegung, Inbetriebnahme, Erwerb, Einfuhr) der Zulassungsstelle nicht mitgeteilt	15	
• Fahrzeug mit defektem Auspuff betrieben	20	
• Fahrzeug betrieben und dabei gegen Vorschriften über Lichter und Leuchten verstoßen	20	
• mit unzulässiger Mischbereifung gefahren	15	
- als Halter die Fahrt angeordnet oder zugelassen	30	
• HU überzogen (Pkw, Krafträder, etc.) um folgenden Zeitraum:		
- mehr als 2 Monate bis zu 4 Monate	15	
- mehr als 4 bis zu 8 Monate	25	
- mehr als 8 Monate	60	1
• mit Reifen ohne Mindestprofiltiefe von 1,6 mm (EU-Norm seit 01.01.1992) gefahren	60	1
- als Halter die Fahrt angeordnet oder zugelassen	75	1
• verkehrsunsicheres Fahrzeug betrieben	90	1
- bei LKW oder Kraftomnibussen	180	1
• Fahrzeug betrieben ohne Betriebserlaubnis	90	1
- bei LKW oder Kraftomnibussen	180	1

Verkehrsunsichere Kraftfahrzeuge

Informationen zum Fahren mit einem verkehrsunsicheren Kfz

Tatbestand	Euro	Punkte
<ul style="list-style-type: none">Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsgemäß war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt.	80	1
<ul style="list-style-type: none">Als Halter die Inbetriebnahme eines Lastkraftwagen oder Kraftomnibuses angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war.<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	180	1
<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	90	1
<ul style="list-style-type: none">Die Verkehrssicherheit wurde wesentlich durch einen nicht vorschriftsgemäßen Lastkraftwagen oder Kraftomnibus beeinträchtigt (insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen).<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	270	1
<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	135	1
<ul style="list-style-type: none">Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder des Zuges wurde durch die Ladung oder die Besetzung gefährdet, bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	270	1
<ul style="list-style-type: none">- bei anderen Kraftfahrzeugen	135	1

Beleuchtung und Warnzeichen

Informationen zu Beleuchtungen und Warnzeichen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Missbrauch der Warnblinkanlage	5	
• Blinker nicht wie vorgeschrieben benutzt	10	
• Missbrauch von Hupe und Lichthupe	10	
• Beleuchtung nicht vorschriftsmäßig benutzt	20	
- mit Gefährdung	25	
- mit Sachbeschädigung	35	
• Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren	10	
- mit Gefährdung	15	
- mit Sachbeschädigung	35	
• Kein Abblendlicht am Tage trotz Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen		
- innerorts	25	
- außerorts	60	1
• Haltendes Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig beleuchtet	20	
- mit Sachbeschädigung	35	

Rechtsfahrgebot

Informationen zum Rechtsfahrgebot

Tatbestand	Euro	Punkte
• Bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet.	80	1
• Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen Anderen behindert.	80	1

Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Informationen zum Verhalten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Tatbestand	Euro	Punkte
• Benutzung mit einem bauartbedingt nicht zulässigen Fahrzeug (Höchstgeschwindigkeit unter 60 km/h oder Höchstabmessungen zusammen mit der Ladung überschritten)	20	
• Beim Abschleppen eines liegengebliebenen Fahrzeuges über die nächstliegende Ausfahrt hinaus oder beim Abschleppen auf die Autobahn eingefahren	20	
• Unzulässiges Halten	30	
• Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzt	75	1
• Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot mit Gefährdung	80	1
• Unzulässiges Parken	70	1
• Beim Einfahren Vorfahrt des fließenden Verkehrs nicht beachtet	75	1
• Einfahren an der nicht vorgesehenen Stelle m. Gefährdung	75	1
• Höhenüberschreitungen	70	1
• Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrrichtung (auch der Versuch ist strafbar) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und Gefährdung von Leib und Leben eines Anderen bzw. fremder Sachen von bedeutendem Wert (§ 315c Strafgesetzbuch)	Geld-/ Freiheitsstrafe/Führerscheinentzug	3
• desgleichen in Ein- und Ausfahrten	75	1
• desgleichen auf Nebenfahrbahnen oder Seitenstreifen	130	1
• desgleichen auf der durchgehenden Fahrbahn	200	2*
* 1 Monat Fahrverbot		

Bahnübergänge

Informationen zu Fehlverhalten an Bahnübergängen

Tatbestand	Euro	Punkte
<ul style="list-style-type: none">Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	80	1
<ul style="list-style-type: none">Bahnübergang unter Verstoß der Wartepflicht überquert	80	1
<ul style="list-style-type: none">Überquerung des Bahnübergangs ohne Berücksichtigung von rotem oder gelbem Blinklicht, der gesenkten oder geschlossenen Bahnschranke oder des Bahnbediensteten, der Halt gebietet	240	2 [*]
Vorsätzliche Verstöße		
<ul style="list-style-type: none">Umfahren einer geschlossenen Schranke oder Halbschranke	700	2 ^[+]

Vorsatztaten

Informationen zu vorsätzlich begangenen Taten

Tatbestand	Euro	Punkte
<ul style="list-style-type: none">Durchführung illegaler Kfz-Rennen (§ 315 d Strafgesetzbuch)<ul style="list-style-type: none">- für Teilnehmer (Geld- oder Freiheitsstrafe bis 10 Jahre und Führerscheinentzug)- für Veranstalter (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zwei Jahre und Führerscheinentzug)		3
<ul style="list-style-type: none">Beim Führen eines Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt	75	
<ul style="list-style-type: none">Beim Führen eines Kraftfahrzeugs Gesicht verdeckt oder verhüllt	60	
* 1 Monat Fahrverbot		
[+] 3 Monate Fahrverbot		



E-Mail: info@anwaltskanzlei-vs.de

**Rechtsanwalt
Jochen Link**
Fachanwalt für
Arbeitsrecht,
Mediator

Ich helfe Ihnen bei Fragen zum Arbeitsrecht, Kündigungsschutzrecht und Zeugnisrecht. Weitere Tätigkeitsbereiche sind das Rentenversicherungsrecht, das Schwerbehindertenrecht und das Seniorenrecht. Zudem stehe ich Ihnen bei der Wahrnehmung von Opferrechten zur Seite.

LKW-Vorschriften

Informationen speziell für LKW-Fahrer

Tatbestand	Euro	Punkte
• Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert	60	1
	- bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen - mit Gefährdung	75
• Fahrzeug geführt, dessen Höhe, zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	60	1
• Zulässige Tageslenkzeit von 9 bzw. 10 Std. nicht eingehalten - bei Überschreiten bis zu 1 Std. und je angefangene weitere 1/2 Stunde	60	
• Nichteinhalten des Mindestabstandes von 50m	80	1
• Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	120	
• Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet	570	

Übertretung
[km/h]

Euro

Punkte

Monat(e)
Fahrverbot

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts/außerorts
(Kfz über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie alle Kfz mit Anhänger).

	innerorts/außerorts		
bis 15**	80 / 70	1 / 1	
bis 10	20 / 15		
11-15	30 / 25		
16-20	80 / 70	1 / 1	
21-25	95 / 80	1 / 1	
26-30	140 / 95	2 / 1	1 / -
31-40	200 / 160	2 / 2	1 / 1
41-50	280 / 240	2 / 2	2 / 1
51-60	480 / 440	2 / 2	3 / 2
über 60	680 / 600	2 / 2	3 / 3

** für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrantritt

Gewichtsüberschreitungen

Allgemeine Tatbestände zum Thema Gewicht

Tatbestand

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen.

Für Inbetriebnahme

Für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme

Gewichtsüberschreitungen bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt.

	Euro	Punkte		Euro	Punkte
2 bis 5 %	30		2 bis 5 %	35	
mehr als 5 %	80	1	mehr als 5 %	140	1
mehr als 10 %	110	1	mehr als 10 %	235	1
mehr als 15 %	140	1	mehr als 15 %	285	1
mehr als 20 %	190	1	mehr als 20 %	380	1
mehr als 25 %	285	1	mehr als 25 %	425	1
mehr als 30 %	380	1			

Gewichtsüberschreitungen bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme.

	Euro	Punkte
mehr als 5 bis 10 %	10	
mehr als 10 bis 15 %	30	
mehr als 15 bis 20 %	35	
mehr als 20 %	95	1
mehr als 25 %	140	1
mehr als 30 %	235	1

Weitere Hinweise

Hier finden Sie weitere wichtige Informationen

Hinweis für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe

Alle Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld (60 Euro oder mehr zzgl. Gebühren und Auslagen) geahndet werden, ziehen je nach Schwere des Verstoßes bei einmaliger Begehung oder in Verbindung mit einem weiteren Verstoß, die Anordnung eines Aufbauseminars durch die Fahrerlaubnisbehörde nach sich. Die Probezeit verlängert sich. Ein Führerscheinentzug kann drohen.

Die „Verkehrssünderkartei“

In das Fahrereignisregister (FAER, früher: Verkehrszentralregister)) werden vor allem eingetragen:

- Verurteilungen in Verkehrsstrafsachen.
- Bußgeldentscheidungen oder - nach Einspruch - Entscheidungen des Amtsrichters wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, wenn das Bußgeld 60 Euro oder mehr beträgt oder ein Fahrverbot verhängt wurde.
- Entziehung, Versagung und Neuerteilung der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- Beschlagnahme und Sicherstellung von Fahrerlaubnissen.

Auskunft aus dem Register

Jeder kann sich nach dem ihn betreffenden Inhalt der „Verkehrssünderkartei“ erkundigen. Die Auskunft wird auf schriftlichen Antrag (per Post, nicht per Fax) kostenfrei erteilt. Die Auskunft wird nicht fernmündlich erteilt. Die Auskunft kann auch vor Ort und online (www.kba.de) eingeholt werden. Der Anfragende muss sich identifizieren. Im Antrag sind Ihre Personendaten - Vorname(n), Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum und die Anschrift anzugeben. Er ist zu richten an das:

Kraftfahrtbundesamt, Fördestraße 16, 24932 Flensburg

Mit einer Vollmacht kann auch Ihr Anwalt die Auskunft einholen.

Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis oder vor Ausfertigung eines Ersatzführerscheines wird durch die Fahrerlaubnisbehörde in Flensburg nachgefragt, ob Nachteiliges über den Antragsteller eingetragen ist.

Die eingetragenen Entscheidungen werden vom Kraftfahrtbundesamt vorläufig bepunktet. Bei einem Stand von mindestens acht Punkten wird die zuständige Verwaltungsbehörde benachrichtigt. Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

Anwaltskosten und Rechtsschutz

Schon bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen eines Verkehrsverstoßes und erst recht eines Strafverfahrens wegen einer Verkehrsstrafsache sollte überlegt werden, ob ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht. Wird der Verteidiger nur im vorbereitenden Verfahren - also gegenüber der Polizei, der Bußgeldbehörde oder Staatsanwaltschaft - tätig, fällt je nach Bedeutung der Angelegenheit in Bußgeldsachen ein Anwaltshonorar in Höhe von € 150,- bis € 350,-, in Verkehrsstrafsachen in Höhe von ca. € 250,- bis € 500,- an. Zusätzliche Gebühren werden ausgelöst, wenn es dem Anwalt gelingt eine vorzeitige Erledigung durch Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

Auch wenn ein Hauptverhandlungstermin stattfindet, erhält der Anwalt für seine Tätigkeit vor Gericht zusätzliche Gebühren: So fallen in einem Bußgeldverfahren wegen eines durchschnittlichen Verkehrsverstoßes mit Gerichtsverhandlung Anwaltskosten von insgesamt ca. € 800,-, bei einem Strafverfahren ca. € 1.000,- an gesetzlichen Gebühren an. Diese Anwaltskosten hat der Betroffene bzw. seine Rechtsschutzversicherung zu tragen, es sei denn, das Verfahren endet mit Freispruch auf Kosten der Staatskasse.

Für alle Verkehrsteilnehmer empfiehlt sich daher dringend der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) besteht in der Verkehrsrechtsschutzversicherung für das auf den Versicherungsnehmer zugelassene Fahrzeug Versicherungsschutz. Damit sind er selbst, alle berechtigten Fahrer und meist alle Insassen versichert. Darüber hinaus besteht Rechtsschutz auch dann, wenn der Versicherungsnehmer fremde Fahrzeuge führt.

Der Versicherungsschutz umfasst - neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen - insbesondere die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts. Auch verwaltungsrechtliche Führerscheinverfahren, etwa wegen Entzugs der Fahrerlaubnis, sind abgedeckt. Die Rechtsschutzversicherung bezahlt in diesen Fällen die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten. Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz.

Ein Verkehrsrechtsschutz kostet - je nach Gesellschaft - Jährlich zwischen € 50,- und € 200,-. Viele Rechtsschutzversicherer vereinbaren mit den Versicherten eine Selbstbeteiligung im Schadensfall, die auch mehrere hundert Euro betragen kann; zudem sind Parkverstöße meist nicht mitversichert.

Für den Verkehrsteilnehmer wird es bei der Flut von gesetzlichen Regelungen wie StGB, StVO, StVG und dem Fahrereignungsregister in Flensburg immer schwieriger den Durchblick zu behalten. Fast jeder Verkehrsteilnehmer stand schon vor den Fragen:

- Ab wann droht ein Fahrverbot?
- Ab wann gibt es Punkte?
- Wie hoch ist das Bußgeld?
- Was ist erlaubt und was nicht?

Dieser Bußgeldkatalog soll Ihnen hierbei einen Überblick verschaffen.

Ihre Rechtsanwälte

Schießle, Moos & Link



Rechtsanwälte (von links nach rechts) **Jochen Link**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator, **Robert Schießle**, Fachanwalt für Familienrecht, **Klaus Moos**, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Anwaltskanzlei Brugger & Schießle

Standort Schwarzwald-Baar

Niedere Straße 63
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 0 77 21 - 33 166

Fax: 0 77 21 - 33 197

Standort Hegau/Bodensee

Ekkehardstraße 20
78224 Singen

Telefon: 0 77 31 - 8 22 80 30

Fax: 0 77 31 - 8 22 80 33

E-Mail: info@anwaltskanzlei-vs.de

www.anwaltskanzlei-vs.de